

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf - 300184/54 - Fi  
-----

Linz, am 15. September 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem die Ge-  
werbeordnung 1973 geändert  
wird (Gewerbeordnungsnovelle 1992);  
Regierungsvorlage - Stellungnahme

Verfassungsdienst:  
Bearbeiter Dr. Fischer  
(0732) 2720/1179

An den

Klub der Sozialdemokratischen Abgeordneten  
und Bundesräte

Parlamentsklub der österreichischen  
Volkspartei

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n  
-----

|              |               |         |
|--------------|---------------|---------|
| BEZUGSNUMMER | 101           | GE/1992 |
| Datum:       | 21. SEP. 1992 |         |
| Verteilt:    | 22. Sep. 1992 |         |

*F. Fischer*

*J. Wünschperger*

Das Amt der o.ö. Landesregierung hat im Rahmen des Begutach-  
tungsverfahrens zu dem vom Bundesministerium für wirtschaft-  
liche Angelegenheiten ausgearbeiteten Entwurf eines Bundes-  
gesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird  
(Gewerbeordnungsnovelle 1992) gewichtige Einwände und Beden-  
ken aufgezeigt.

Zu § 334 Z. 7:

Grundsätzlich wird die Normierung eines zweigliedrigen In-  
stanzenzuges anstelle des bisher dreigliedrigen begrüßt.  
Hinsichtlich der zuständigen Behörde bestehen jedoch schwer-  
wiegende Bedenken.

Durch die Bestimmung des § 334 Z. 7 des Entwurfes soll bei  
jenen Betriebsanlagen, die einer wasserrechtlichen Bewilli-  
gung des Landeshauptmannes bedürfen, der Landeshauptmann  
auch in I. Instanz als Gewerbebehörde tätig werden.

Damit würde der Instanzenzug nicht wie bisher beim Landeshauptmann enden, sondern vom Landeshauptmann zum Bundesminister gehen. Dies bedeutet aber eine erhebliche Mehrbelastung des Landeshauptmannes als Gewerbebehörde durch die dadurch vermehrten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren. Insbesondere, da der Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde nach § 99 lit. d Wasserrechtsgesetz 1959 für jene gewerblichen Betriebsanlagen zuständig ist, deren Abwässer nicht allein aus Haushaltungen oder kleingewerblichen Betrieben stammen. Bei Inkrafttreten des Entwurfes in derzeitiger Fassung würden ca. 80 % der bisher in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden fallenden Betriebsanlagen nunmehr aufgrund dieser Regelung vom Landeshauptmann als Gewerbebehörde zu genehmigen sein.

Ebenso ist auf die Problematik der Vorgangsweise bei Grenzfällen hinzuweisen. Wie oben angeführt, ist der Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde für alle nicht kleingewerblichen Betriebe zuständig. Eine Legaldefinition der kleingewerblichen Betriebe existiert jedoch nicht. Dadurch würden die auf der Ebene des Wasserrechts bestehenden Abgrenzungsprobleme zwischen dem Landeshauptmann und den Bezirksverwaltungsbehörden auch bei den Gewerbebehörden auftreten. Die Gewerbebehörde müßte daher die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde über die Zuständigkeit abwarten, wodurch es vielfach zu zeitlichen Verzögerungen bei der Erteilung von Betriebsanlagengenehmigungen kommen würde. Überdies ist darauf hinzuweisen, daß es zu einer Verfahrensausweitung kommen kann, da auf der Ebene des Wasserrechtes für bestimmte Betriebe sowohl die Bezirksverwaltungsbehörde als auch der Landeshauptmann für die wasserrechtliche Bewilligung zuständig sein kann (Beispiel: Einkaufszentrum, Großkaufhaus: Für die Beseitigung der mit Öl kontaminierten Abwässer des Parkplatzes kann der Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde zuständig sein, für die Beseitigung der Abwässer der Verkaufs-

räume die Bezirksverwaltungsbehörde als Wasserrechtsbehörde). Dadurch wären zwei gewerbebehördliche Verfahren für eine Betriebsanlage nötig.

Zur Regelung des Entwurfes hinsichtlich § 334 Z. 7 ist daher zusammenfassend festzustellen, daß die Normierung des zweigliedrigen Instanzenzuges bei Genehmigungen von Betriebsanlagen als positiv zu bewerten ist, dieser jedoch, wie in der Bundes-Verfassung vorgesehen, von der Bezirksverwaltungsbehörde zum Landeshauptmann gehen soll.

Zu den §§ 115 und 117:

Im § 115 der Gewerbeordnungsnovelle ist weiterhin vorgesehen, daß der Landeshauptmann jedenfalls durch Verordnung eine gebietsweise Abgrenzung für die Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerkes zu verfügen hat. Die Bestimmung des § 117 beinhaltet, daß der Landeshauptmann durch Verordnung Höchstarife für das gesamte Bundesland, für einzelne Kehrgebiete oder auch für einzelne Gemeinden festzulegen hat.

Es ist hier darauf hinzuweisen, daß die Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerkes auch ohne die Verfügung einer gebietsweisen Abgrenzung sehr wohl möglich ist.

Für die Wahrnehmung der feuerpolizeilichen Aufgaben ist es nicht erforderlich, daß Teilgebiete festgelegt werden.

Im Land Oberösterreich wurden mit Beginn des Jahres 1992 die Kehrgebiete von 151 auf nunmehr 18 reduziert, wobei diese Kehrgebiete, mit jeweils fünf bis zwölf Kehrbetrieben, in etwa der Größe eines politischen Bezirkes entsprechen.

Nach dieser großräumigen Einteilung sind in feuerpolizeilicher Hinsicht von der Bevölkerung keine Klagen bekannt geworden. Durch die einsetzende Konkurrenz zwischen den Rauchfangkehrern wurde ein eher positiver Aspekt gesetzt. Nach § 115 der Novelle wird nun, wie oben bereits erwähnt, eine gebietsweise Abgrenzung zwingend vorgesehen. Damit wird aber der höchst notwendigen Liberalisierung im Rauchfangkehrerhandwerk entgegenwirkt. Es wäre vielmehr notwendig, im Interesse der Liberalisierung des Rauchfangkehrerhandwerkes keine obligatorische gebietsweise Abgrenzung und keine Höchsttarife vorzusehen.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F.d.B.d.A..